

# Beschwerdeverfahrensordnung

Fassung vom 28.11.1995

## § 1 Allgemeines

Die Beschwerdeverfahrensordnung gilt für die Beschwerdeverfahren, die nach der Satzung der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. mit Sitz in Magdeburg für die nachstehenden verbands- und vereinsinterne Angelegenheiten anzuwenden sind.

Die Mitglieder der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. erkennen diese Beschwerdeverfahrensordnung als bindend an, wobei Klarheit darüber besteht, dass die Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit unzulässig ist, soweit das nachstehend näher beschriebene Beschwerdeverfahren noch nicht durchgeführt ist.

## § 2 Geltungsbereich

Die Verfahrensordnung regelt insbesondere die Beschwerdeverfahren im Rahmen des Ausschlusses eines Mitgliedes

- Beschlussmitteilung des Präsidiums
- Beschwerdeeinlegung und Antragsrecht auf Einleitung eines Untersuchungsverfahrens
- Gewährung rechtlichen Gehöres

## § 3 Beschwerdeverfahren bei Ausschluss

Mitglieder die nachweislich die Interessen der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. schädigen, gegen die Satzung verstoßen, oder sich beharrlich weigern den Anweisungen des Präsidiums oder der Mitgliederversammlung der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. Folge zu leisten, können ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch das Präsidium der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Mit Zugang dieser Mitteilung ruhen die Rechte und Pflichten des angeschuldigten Mitgliedes.

Gegen diesen Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. Beschwerde einlegen, mit dem Antrag, dass die Beschwerdekommision die Beschwerde unverzüglich behandelt.

Das Präsidium hat binnen vier Wochen eine Beschwerdekommision - bestehend aus drei Personen - einzusetzen, und den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zu benennen. Die Mitglieder der Beschwerdekommision dürfen nicht dem geschäftsführenden Präsidium der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. angehören.

Die Einberufung der Beschwerdekommision erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende. Dieser bzw. diese hat den Antragsteller und den Vertreter bzw. die Vertretungsberechtigten des Mitgliedes mindestens 8 Tage vor dem Termin einzuladen und in diesem Schreiben darauf hinzuweisen, dass die Parteien das Erscheinen etwa benötigter Zeugen oder Zeuginnen selbst zu veranlassen haben, die spätestens drei Tage vor der Sitzung der Beschwerdekommision dem bzw. der Vorsitzenden schriftlich bekanntgegeben werden müssen.

Die Beschwerdekommision entscheidet über die Anhörung von Zeugen bzw. Zeuginnen.

Der bzw. die Vorsitzende leitet verantwortlich die Durchführung des Verfahrens.

Der bzw. die Vorsitzende hat für die Führung des Protokolls ein Mitglied zu bestellen, das der Beschwerdekommision nicht angehört.

Das Untersuchungsverfahren ist nicht öffentlich.

Eine Vertretung des Antragstellers bzw. des Mitgliedes durch Außenstehende ist nicht zulässig.

Die Beschwerdekommision hat die der Anschuldigung zugrunde liegenden Angaben genau nachzuprüfen und eine Beweisaufnahme vorzunehmen.

Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

Das Protokoll muss von dem bzw. der Vorsitzenden, den übrigen Mitgliedern der Beschwerdekommision, dem Antragsteller und dem Vertreter oder den Vertretungsberechtigten des angeschuldigten Mitgliedes unterzeichnet werden.

Werden Unterschriften verweigert, sind die Gründe hierfür anzumerken.

Nach Schluss der Beweisaufnahme hat die Beschwerdekommision zu beraten und zu beschließen.

Die Beschwerdekommision muss ihrer Empfehlung das Abstimmungsergebnis und eine eingehende Begründung beifügen.

Beschluss und Abstimmungsergebnis, sowie die Begründung der Beschwerdekommision sind von dem bzw. der Vorsitzenden, den übrigen Kommissionsmitgliedern und dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen. Werden Unterschriften verweigert sind die Gründe hierfür anzumerken.

Die Kommission kann dem Präsidium eine der folgenden Maßnahmen empfehlen:

- a) Einstellung des Verfahrens;
- b) Erteilung einer schriftlichen Rüge;
- c) Abberufung von Funktionen und Mitglieder-rechten auf eine bestimmte Zeit;
- d) Ausschluss von Versammlungen auf eine bestimmte Zeit;
- e) Ausschluss des Mitgliedes

Nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens sind alle Unterlagen und Akten an das Präsidium der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. zu übersenden.

Das Präsidium berät das Ergebnis und trifft die Entscheidung analog der Empfehlungen der Beschwerdekommision, die nebst Begründung dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen ist.

Diese Entscheidung des Präsidiums ist unwiderruflich; die Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist ausgeschlossen.

#### **§ 4**

##### **Ausschluss ohne Beschwerdeverfahren**

1. Mitglieder, die die RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. durch Betrug, Unterschlagung von Mitgliedsbeiträgen schädigen, können vom Vorstand ohne Durchführung eines Beschwerdeverfahrens ausgeschlossen werden.
2. Die Entscheidung des Präsidiums nebst der Begründung ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
3. Das betroffene Mitglied ist vom Präsidium aufzufordern sich innerhalb von einer Frist von 14 Tagen zu äußern. Äußert sich das betroffene Mitglied innerhalb dieser Frist nicht oder steht zur Überzeugung des Präsidiums das Verhalten nach § 4 Abs. 1 nachweislich fest, so kann eine Entscheidung über den Ausschluss vom Präsidium erfolgen.  
Diese Entscheidung des Präsidiums ist unwiderruflich; die Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist ausgeschlossen.

Gibt das betroffene Mitglied innerhalb der gesetzten Frist gem. § 4 Abs. 1 eine Stellungnahme ab und legt Beschwerde ein, so hat das Präsidium die Angelegenheit auf seiner nächsten Sitzung zu entscheiden. Es ist dann gem. § 3 zu verfahren.

##### **§ 5 Ausschluss eines Präsidiumsmitgliedes**

---

Richtet sich der Ausschluss gegen ein Präsidiumsmitglied, so ruhen die Rechte des Betroffenen bis zum Abschluss des Verfahrens. Das betroffene Präsidiumsmitglied wird im Präsidium durch ein Ersatzmitglied bei allen Beschlussfassungen vertreten, näheres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.